



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

31. Jahrgang

Magdeburg, den 26. Juni 2021

Nr. 26

---

**Inhalt:**

**Seite**

**Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von  
der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und  
Angeboten**

**324 - 326**

**Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg  
über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen,  
Einrichtungen und Angeboten**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2021, sowie § 16 Absatz 3 und 5 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, geändert durch Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. Juni 2021, wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verordnet:

**§ 1  
Sieben-Tage-Inzidenz**

In der Landeshauptstadt Magdeburg unterschritt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 26. Juni 2021) die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen:

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz
17. Juni 2021	2,5
18. Juni 2021	3,4
19. Juni 2021	2,5
20. Juni 2021	1,7
21. Juni 2021	1,7
22. Juni 2021	1,7
23. Juni 2021	1,7
24. Juni 2021	1,7
25. Juni 2021	0,8
26. Juni 2021	0,4

**§ 2  
Abweichen von der Testpflicht**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg entfällt die Testpflicht bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten:

1. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
2. Kultureinrichtungen nach § 6 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,

3. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Absatz 4 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
4. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
5. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Absatz 1, 3 und 4 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

### **§ 3 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Juli 2021 außer Kraft, sofern diese nicht vorher aufgehoben wird.

Magdeburg, den 26. Juni 2021

gez.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Allgemeine Begründung zur Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten**

Nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist diese Rechtsverordnung mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach § 16 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung berechtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass von der Testpflicht bei den in dieser Vorschrift unter Nummern 1 bis 5 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden kann, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Bei der Ermittlung des Zeitraums ist der Zeitraum vor Inkrafttreten der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht zu berücksichtigen (§ 16 Absatz 5 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). Die geforderte Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz wird in § 1 dieser Verordnung dargelegt.

Die in der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung enthaltenen Vorschriften, die bei Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten eine Testpflicht begründen, führen zu Eingriffen in grundrechtliche Freiheiten. Diese Eingriffe müssen unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen geprüft werden.

Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 26. Juni 2021) unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg den Wert von 35 dauerhaft seit dem 26. Mai 2021, seit dem 9. Juni 2021 unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz dauerhaft den Wert von 10. Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg kann eine Lockerung verantwortet werden.

Mit Blick auf die anhaltend niedrige Sieben-Tage-Inzidenz ist es gerechtfertigt, die Testpflicht bei allen in § 16 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unter Nummern 1 bis 5 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten entfallen zu lassen; es sind keine Gründe ersichtlich, ein Abweichen von der Testpflicht bei einzelnen der in dieser Vorschrift aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten nicht zuzulassen.

Nach § 16 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung kann diese kommunale Verordnung frühestens ab dem Tag in Kraft treten, der auf den Zehn-Tages-Zeitraum folgt, in dem die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 unterschreitet.

Da sich diese Verordnung auf die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezieht, ist die zeitliche Befristung dieser kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass diese Verordnung aufzuheben ist, sofern in der Landeshauptstadt Magdeburg die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet (§ 16 Absatz 4 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).